

BG V

Mitglieder des Stadtrates
der Landeshauptstadt Magdeburg

10.9.2010

Fragen zur DS0384/10 (Bewerbung der Landeshauptstadt Magdeburg als zugelassener kommunaler Träger (zKT) in der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach § 6a SGB II)

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 31. August 2010 konnte die Verwaltung während der gemeinsamen Sitzung von Verwaltungsausschuss sowie der Ausschüsse für „Gesundheit und Soziales“, „Regionalentwicklung, Wirtschaftsförderung und Beschäftigungspolitik“ und „kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten“ noch nicht alle Fragen zur Zukunft Magdeburgs als zugelassener kommunaler Träger gemäß SGB II ausreichend beantworten. Der Grund waren die Vielzahl und die Spezifik der Fragestellungen.

Die Hinweise aus den Reihen der Stadtratmitglieder aufnehmend haben die beteiligten Dezernate in den vergangenen Tagen alle gestellten Fragen schriftlich beantwortet. Ich übergebe Ihnen hiermit die Antworten und stehe für Rückfragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i.V.

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'H. Brüning', is written over a light blue rectangular background.

Brüning

Gemeinsame Sondersitzung VW/Z001 (V)/10 – Optionskommune Magdeburg

Fragen der Stadträte zu der DS0384/10

Die von den Stadträten aufgezeigten Fragen wurden Themenkomplexen zugeordnet, sodass auf Dopplungen verzichtet werden kann.

I. Fragen zum Bewerbungsverfahren

1. Welche Kriterien sprechen dafür, dass die Landeshauptstadt als Bewerber zugelassen wird?
2. Wird es drei Zustandsphasen (GmbH, gemeinsame Einrichtung und Option) bis 2012 geben?
3. Wie kann der reibungslose Übergang von der gemeinsamen Einrichtung zur Optionskommune ab dem 01.01.2012 sichergestellt werden?
4. Welche Kosten (Aufwand) entstehen, wenn die Landeshauptstadt nicht die Option erhält?
5. Ein vorliegendes Konzept ist für den Stadtrat konkret und kann besser beraten und besprochen werden. Warum liegt ein Bewerbungskonzept nicht vor?

II. Grundsatz in der Geschäftsausrichtung der Optionskommune Magdeburg

6. Wo sieht die Landeshauptstadt Möglichkeiten, den Verwaltungsaufwand zu minimieren?
7. Da das „Jobcenter“ dann als Eigenbetrieb geführt werden soll, bedarf es einer Festlegung zur Zielerreichung. Welches Produkt erbringt der Eigenbetrieb „Jobcenter“?
8. Wo liegen die Vorteile für die Betroffenen?
9. Welche Ziele sollen mit dieser Strukturveränderung erreicht werden?
10. Die Zielvereinbarungen werden zwischen den beiden Organisationsformen Optionskommunen und den gemeinsamen Einrichtungen angepasst. Damit schwindet der jetzige Gestaltungsspielraum der Optionskommunen. Welche Ansätze verfolgt die Landeshauptstadt gibt es hierzu eigene Vorstellungen?

III. Personal und Organisation

11. Der Übergang des Personals der BA erfolgt zu 100 %, nach einer dreimonatigen Übergangsphase können 10 % des Personals an die BA zurückgeführt werden, allerdings unter dem Zustimmungsvorbehalt des jeweiligen Mitarbeiters. Gibt es bereits Vorstellungen bzw. Vorbereitungen, wie die Landeshauptstadt damit umgeht, wenn der Mitarbeiter seine Zustimmung verweigert?
12. Wie stellt sich die Landeshauptstadt in der Zukunft vor, den Sachverstand der BA im Optionsmodell zu ersetzen?
13. Welche Form wird der Eigenbetrieb haben?
14. Gibt es schon einen Stellenplan?
15. Wie hoch wird der Schulungsbedarf bei den Mitarbeitern eingeschätzt?
16. Wie viele Mitarbeiter sind von der Umstellung betroffen?

IV. Fragen zur IuK-Lösungen

17. Als Optionskommune müsste die Landeshauptstadt unter anderem dafür sorgen, dass neue IT-Systeme angeschafft werden. Wie sehen die Vorbereitungen für die Umstellung aus?
18. Welche Kosten erwartet die Landeshauptstadt für die Umstellung?
19. Wie kann die Schulung auf neue IT-Systeme erfolgen, ohne den Betriebsablauf zu stören?

20. Ist eine digitale Datenübertragung der Datensätze möglich?

V. Finanzen

- 21. Der Wirtschaftsplan muss beim Eigenbetrieb bei den überjährigen Maßnahmen über Ermächtigungen verfügen oder wie sollen diese jahresübergreifend umgesetzt werden?
- 22. Die Bundesregierung plant ab nächstem Jahr Kürzungen der Mittel für die Eingliederungsleistungen. Wie geht die Landeshauptstadt damit um?
- 23. Wie positioniert sich die Landeshauptstadt zu dem Thema der Haftungsproblematik?
- 24. Wie hoch belastet die Option den Haushalt der Landeshauptstadt?
- 25. Bestehen finanzielle Risiken für eine Optionskommune Magdeburg?

VI. Fragen zur aktiven Arbeitsmarktpolitik

- 26. Die arbeitsmarktpolitischen Leistungen werden bisher durch die BA erbracht, wie stellt sich die Landeshauptstadt ihre zukünftige Rolle vor?
- 27. Bisher erfolgte die Steuerung der Vermittlung auf den 1. Arbeitsmarkt durch die BA, wie sieht es damit in der Zukunft aus?
- 28. Gibt es Überlegungen der Landeshauptstadt, eine zielorientierte Zusammenarbeit mit der Wirtschaft aufzubauen, wenn es darum geht, Maßnahmen zur Integration zu initiieren?
- 29. Die überregionale Arbeitsvermittlung wird bei den Kriterien zur Bewerbung eine zentrale Rolle spielen. Der Gesetzgeber erwartet einen Ausgleich zu der bisherigen Praxis, welche Vorstellungen hat die Landeshauptstadt?

zu 1.) Welche Kriterien sprechen dafür, dass die Landeshauptstadt als Bewerber zugelassen wird?

Die Landeshauptstadt Magdeburg verfügt im Vergleich zu den möglichen weiteren Bewerbern aus Sachsen-Anhalt über gute Voraussetzungen im Bewerbungsverfahren. Die Landeshauptstadt verfügt trotz Haushaltskonsolidierung über eine insgesamt stabile Haushaltssituation, die es ermöglicht, die verschiedenen Instrumente der verschiedenen Sozialgesetzbücher zielgerichtet aus kommunaler Hand zur Überwindung von Bedürftigkeit einzusetzen (*vergleiche Antwort zu Frage 9*). Außerdem kann die Landeshauptstadt eine starke soziale Infrastruktur vorweisen, die durch zahlreiche freie Träger und Sozialverbände ausgestaltet wird.

Im Bereich der aktiven Arbeitsmarktpolitik engagiert sie sich seit Anfang der 1990er Jahre. Seitdem konnten umfassende Erfahrungen in der Umsetzung von Projekten zur Beschäftigungsförderung von Bedürftigen gesammelt werden. Unter anderem wurden seit 2005 die ESF-, Bundes- und Landesförderprogramme RPL, KPL, LAM, Kommunal-Kombi und „Soziale Stadt“ umgesetzt. Darüber hinaus bringt sich die Landeshauptstadt mit jährlich ca. 3 Mio. EUR in die aktive Arbeitsmarktpolitik ein. Aus diesem Grund kann die Landeshauptstadt auf zwei sehr erfahrene kommunale Arbeitsfördergesellschaften AQB und GISE verweisen, die wesentliche Bausteine für die heutige Tätigkeit der ARGE Magdeburg sind. **Die kommunalen Beschäftigungsgesellschaften sichern die Umsetzung von Förderprogrammen ab, arbeiten mit einer Vielzahl von Vereinen, Initiativen und Gesellschaften im Bereich des zweiten Arbeitsmarktes zusammen, gewährleisten durch ihre hohe Flexibilität eine Spitzenauslastung des Eingliederungstitel im Bundesvergleich und ermöglichen, last but not least, beispielhaft die soziale und berufliche Integration von arbeitsmarktfernen erwerbsfähiger Hilfebedürftiger.**

Ferner wirkt die Landeshauptstadt Magdeburg, im Gegensatz zu anderen Kommunen, aktiv an der Beschäftigungsförderung durch die ARGE mit. Gemeinsam mit der Agentur für Arbeit und der ARGE Magdeburg erfolgen jährlich die Planung und die Umsetzung des „Arbeitsmarktorientierten Gesamtkonzepts“, des Eingliederungstitels und der

lokalen Zielvereinbarungen. Darüber hinaus engagiert sich die Landeshauptstadt im Vergleich zu anderen Kommunen erheblich in der Jugendsozialarbeit gem. § 13 SGB VIII. Mit dem Programm „Berufliche Integration Benachteiligter BIB-Magdeburg“ (Satzungsbeschluss zur DS 0323/08) wurde die Grundlage für die kontinuierliche Umsetzung einer Maßnahmepalette zur beruflichen und sozialen Integration benachteiligter junger Menschen in Magdeburg gelegt. Insgesamt werden zurzeit 14 Maßnahmen im Rahmen des Programms realisiert. Ergänzend dazu bestehen verschiedene Arbeitsstrukturen im Bereich der Jugendberufshilfe, die sich mit Informationstransfer, Sicherung von Qualitätsstandards und Jugendhilfeplanung beschäftigen.

zu 2.) Wird es bis 2012 drei Zustandsphasen (GmbH, gemeinsame Einrichtung und Option) geben?

Der Übergangsprozess von der GmbH in die gemeinsame Einrichtung wird durch den formalen Prozess der Liquidation der GmbH begleitet. Veränderungen, die sich wesentlich auf die Umsetzung des SGB II auswirken könnten, werden nicht erwartet. Die bisherigen Systeme der BA bleiben weiterhin im Einsatz. Ändern würden sich die bisherige Rechtsform der Grundsicherungsstelle und die Steuerungsstruktur der ARGE. An die Stelle der Gesellschafterversammlung und der zwei Geschäftsführer treten ab dem 1.1.2011 die Trägerversammlung und ein in seinen Zuständigkeiten deutlich gestärkter Geschäftsführer. Ergänzt wird diese Steuerung durch die abzuschließenden Zielvereinbarungen mit der Bundesagentur, dem Ministerium für Wirtschaft und Arbeit des Landes Sachsen-Anhalt. Es bleibt die Zuständigkeit der Stadt für das Bereitstellen der Kosten für Unterkunft und Heizung, für den Anteil von 12,6 Prozent an den Verwaltungskosten und für einmalige Beihilfen (Klassenfahrten, Erstausrüstung Wohnungen u.a.m.).

Der Übergangsprozess in die Option würde nach Genehmigung durch das BMSA im laufenden Geschäftsjahr 2011 ab Juli beginnen. Die Übernahme der Aufgaben durch die Stadt wird dann zum 31.12.2011 abgeschlossen sein.

zu 3.) Wie kann der reibungslose Übergang von der gemeinsamen Einrichtung zur Optionskommune ab dem 01.01.2012 sicher gestellt werden?

Der reibungslose Übergang von der gemeinsamen Einrichtung in die Optionskommune soll durch folgende Maßnahmen sichergestellt werden:

- a) Die Landeshauptstadt plant für das nächste Jahr, eine Kooperation mit dem Landkreis Harz (Kontakte bestehen bereits), hier erfolgt die Ausweitung der Option bereits zum Januar 2011. Für die Landeshauptstadt ergeben sich in jedem Fall Synergien aus den Erfahrungen des Landkreises Harz.
- b) Es wird einen Steuerungsplan, Masterplan geben, der die zu übernehmenden Aufgaben (vom Personal bis zur Weiterbewilligung von Leistungen) beschreibt und ein Zeitfenster sowie Zuständigkeiten festlegt.
- c) Die BA hat zugesichert, für die Systeme, Software und Fachanwendungen (wie zum Bsp. A2LL, Verbis u.a.), befristete Lesezugriffe einzurichten. Damit erhält die Optionskommune die Möglichkeit, die Historie ihrer Kunden digital zu recherchieren. Somit ist sichergestellt, dass Informationen nicht verloren gehen und über einen längeren Zeitraum recherchiert werden können.
- d) Wenige Daten werden digital den Optionskommunen zur Verfügung gestellt, so zum Beispiel bei Ordnungswidrigkeiten und bei Sozialgerichtsverfahren. Zahldaten für die Finanzen sollen auch digital abrufbar sein.
- e) Die Bescheidung von Leistungen erfolgt automatisch weiter für ein halbes Jahr bzw. zum Eintritt einer tatsächlichen Veränderung.

- f) Die Leistungsakten und die Akten der Arbeitsvermittlung verbleiben am Ort, da ein Umzug in eine andere Liegenschaft auszuschließen ist. Die persönlichen Ansprechpartner können mit den bestehenden Akten weiter arbeiten.
- g) Die Erfahrungen aus der Gründung verschiedener Eigenbetriebe, bei denen die Landeshauptstadt Regie führte, können genutzt werden.

zu 4.) Welche Kosten (Aufwand) entstehen, wenn die Landeshauptstadt nicht die Option erhält?

Die Landeshauptstadt plant bei der Erstellung des Konzeptes, auf stadtinterne Ressourcen zurückzugreifen. So soll zum Beispiel eine befristet tätige Arbeitsgruppe aufgebaut werden, die für das Bewerbungsverfahren zuständig ist. Diese soll dem Sozial- und Wohnungsamt angegliedert werden. Es ist derzeit vorstellbar, dass ca. 10 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in diese Arbeitsgruppe berufen werden. Der Einsatz von externen Beraterfirmen ist derzeit nicht geplant. Insofern ist davon auszugehen, dass die Bewerbung aus den bestehenden Ressourcen der Landeshauptstadt erarbeitet werden kann. Die daraus entstehenden Kosten können nicht näher beziffert werden.

Ob ein Aufwand für die Beteiligung am Bewerbungsverfahren entsteht, ist von der Zustimmung des Stadtrates (Zwei-Drittel-Mehrheit!) für die DS 0384/10 abhängig. Auch nach Abgabe der Bewerbung bis zum 31.12.2010 beim Ministerium für Wirtschaft und Arbeit des Landes Sachsen-Anhalt bedarf es der Fortführung der Arbeitsgruppe für die Planung der Übernahme der alleinigen Aufgabenwahrnehmung nach dem SGB II, bis eine abschließende Entscheidung über die Bewerbung vorliegt.

Zu 5.) Ein vorliegendes Konzept ist für den SR konkret und kann besser beraten und besprochen werden. Warum liegt ein Bewerbungskonzept nicht vor?

Das Gesetz zur Weiterentwicklung der Organisation der Grundsicherung für Arbeitsuchende wurde nach Änderungen im Gesetzgebungsverfahren am 3.8.2010 ausgefertigt. Die Erarbeitung eines ausführlichen Konzeptes oder einer Bewerbung stellte sich für die Verwaltung nicht. Sie bedeutete nämlich einen überflüssigen Arbeitsaufwand, wenn im Stadtrat schon ein Antrag auf Zulassung als kommunaler Träger keine Mehrheit fände.

Der Stadtrat ist am 27.4.2010 umfassend über das Gesetzgebungsverfahren informiert worden. Die Dezernate, Fachbereiche und Ämter haben sich am 6.8.2010 in einer Klausurtagung gemeinsam mit dem Oberbürgermeister Risiken und Chancen der Optionskommune verständigt. Die Verwaltungsspitze war sich darüber einig, dass erst ein Stadtratsbeschluss für die Erarbeitung eines Konzeptes vorzuliegen hat.

Zu 6.) Wo sieht die Landeshauptstadt Möglichkeiten, den Verwaltungsaufwand zu minimieren?

Insbesondere auf der Steuerungsebene der Grundsicherungsstelle kann erheblich der Verwaltungsaufwand reduziert werden. Diese wird durch die Trägerversammlung und den Geschäftsführer unter Beachtung der von den Grundsicherungsträgern abgeschlossen Vereinbarungen gesteuert. Damit unterliegen die aufbau- und ablauforganisatorischen, personalwirtschaftlichen, personalrechtlichen und personalvertretungsrechtlichen Fragen sowie die aktive Arbeitsmarktpolitik einer komplexen, konfliktreichen Steuerung. Im Falle der Option würde diese Steuerungsproblematik entfallen. Die Steuerung der Grundsicherungsstelle würde unter Beachtung der abgeschlossenen Zielvereinbarungen nach § 48b Abs. 1 Nr. 4

SGB II ausschließlich der Landeshauptstadt obliegen. Die Personalbewirtschaftung würde ausschließlich durch die Landeshauptstadt und eine einheitliche Tarifierung erfolgen. Es würde ein zentrales Controlling gegenüber Bund und Kommune eingerichtet und dadurch eine unnötige Doppelstruktur in der Landeshauptstadt vermieden werden.

Darüber hinaus geht die Verwaltung davon aus, dass ein Teil der Dienstleistungen, derer sich die bei der BA bedient, eingespart werden können. Das betrifft unter anderem Leistungen durch das zentrale Management und den übergeordneten Bereich der BA. Das einzusparende Volumen beträgt nach heutigem Stand ca. 640.000 Euro. Diese freiwerdenden Mittel könnten mit innerstädtischen Leistungen verrechnet werden.

Zu 7.) Da das „Jobcenter“ dann als Eigenbetrieb geführt werden soll, bedarf es einer Festlegung zur Zielerreichung. Welches Produkt erbringt der Eigenbetrieb?

Beim Präferieren des Eigenbetriebes „Jobcenter“ handelt es sich vornehmlich um das Ergebnis des Abwägens der möglichen Rechtsformen Amt und Eigenbetrieb.

Die Stadtverwaltung hat diese Fragestellung geprüft und spricht sich aus folgenden Gründen für den Eigenbetrieb aus:

- a. Die Finanzströme des Bundes und der Landeshauptstadt müssen getrennt voneinander abgebildet werden, dies gelingt durch einen Wirtschafts- und Finanzplan, der bei einem Eigenbetrieb aufzustellen ist, besonders gut.
- b. Nur im Betriebsausschuss haben der Stadtrat, die Mitarbeiterschaft, sachkundige Bürger durch eigene Vertreter Mitwirkungsmöglichkeiten.
- c. Der Umbau der Strukturen in der jetzigen GmbH für die gemeinsame Einrichtung und deren anschließende Überleitung in den Eigenbetrieb bedeutet im Vergleich zur Schaffung eines Amtes relativ geringe Aufwendungen.

Das „Produkt“ welches der Eigenbetrieb erbringt, soll, so wie der gesetzliche Auftrag des SGB II lautet, die Verringerung der Hilfebedürftigkeit in Magdeburg sein. Der Eigenbetrieb wird die Leistungen des SGB II aus der kommunalen Hand ermöglichen.

zu 8.) Wo liegen die Vorteile für die Betroffenen?

Vor allem die Bedürftigen werden von einer Optionskommune Magdeburg profitieren. Ziele der Steuerung der Grundsicherungsstelle durch die Stadtverwaltung und die Kommunalpolitik sind höhere Bürgerfreundlichkeit und Bürgerzufriedenheit. Z.B. kann der unnötige Wechsel von persönlichen Ansprechpartnern bei der Leistungsgewährung und bei der Arbeitsvermittlung beendet werden. Zur Verringerung der viel zu hohen Widerspruchsquote sollte eine intensivere Erörterung der Bescheide durch die Mitarbeiter mit den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen im Vorfeld erfolgen. Die insgesamt unübersichtlichen und schwer verständlichen Bescheidvorlagen der BA sollten im Rahmen der neuen Software überarbeitet werden und sich an den bürgerfreundlichen Standards der bestehenden Optionskommunen zu orientieren. Dies würde u.a. ebenso die Widerspruchsquote verringern. Außerdem sollen die persönlichen Ansprechpartner direkt telefonisch oder per E-Mail für ihre Kunden erreichbar sein, um ohne lange Wartezeiten einfache Sachverhalte erörtern zu können. In Zukunft sollte außerdem mehr sozialpädagogisch geschultes Personal beschäftigt werden. Hierdurch können Konfliktsituationen vermieden und schneller abgebaut werden. Durch die Anbindung der kommunalen Eingliederungsleistung (wie zum Beispiel Schuldnerberatung und der psychosozialen Betreuung) in der Grundsicherungsstelle bei gleichzeitiger Verzahnung mit den Leistungen der aktiven Arbeitsmarktpolitik können die Bedürftigen intensiver und effektiver unterstützt werden. Es gibt weitere Möglichkeiten zur Erhöhung der

Bürgerfreundlichkeit, die den Beschlüssen des Stadtrates entsprechen (Magdeburg-Pass, Kinderbetreuung, Stärkung von Familien usw.).

zu 9.) Welche Ziele sollen mit dieser Strukturveränderung erreicht werden?

Die alleinige Aufgabenwahrnehmung gem. SGB II als Optionskommune führt zur Hilfe für die Bedürftigen und Steuerung der Grundsicherungsstelle aus einer Hand. Langwierige Abstimmungsprozesse der Grundsicherungsträger in einer gemeinsamen Einrichtung entfallen. Die geschäftspolitische Verantwortung würde unter Beachtung der rechtlichen Rahmenbedingungen ausschließlich bei der Landeshauptstadt liegen. Die arbeitsmarkt- und sozialpolitischen Handlungsspielräume der Stadt könnten deutlich erweitert werden und die Leistungen der Sozialgesetzbücher nach SGB II, SGB VIII, SGB XII und WoGG verbindlich vernetzt werden. Zwischen sozialintegrativen Handlungsstrategien und Leistungen für Betroffene gäbe es eine große Übereinstimmung. Das sozialpolitische Profil Magdeburgs würde nachhaltig gestärkt werden.

zu 10.) Die Zielvereinbarungen werden zwischen den beiden Organisationsformen Optionskommunen und den gemeinsamen Einrichtungen angepasst. Damit schwindet der jetzige Gestaltungsspielraum der Optionskommunen. Welche Ansätze verfolgt die Landeshauptstadt gibt es hierzu eigene Vorstellungen?

Entsprechend § 48b Abs. 1 Nr. 4. SGB II schließen die zuständigen Landesbehörden Vereinbarungen mit den zugelassenen kommunalen Trägern ab. Die Vereinbarungen sollen nach § 48b Abs. 3 SGB II „insbesondere die Ziele der Verringerung der Hilfebedürftigkeit, Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit und Vermeidung von langfristigem Leistungsbezug“ umfassen. Aus dem Zitierten ist deutlich ersichtlich, dass die Gestaltungsspielräume der neuen Optionskommunen keinesfalls übermäßig eingeschränkt werden. Schon entsprechend § 1 Abs. 1 SGB II sind dieses die zentralen Zielsetzungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende und müssen also ohnehin die Arbeitsweise der Grundsicherungsstellen bestimmen. Entscheidend ist, dass über die Ausgestaltung der Geschäftspolitik und die Schwerpunkte in der aktiven Arbeitsmarktpolitik zur Erreichung o.g. Ziele eigenverantwortlich entschieden werden kann. Damit erweiterte sich der Einflussbereich der Landeshauptstadt Magdeburg im Falle der Optierung im Gegensatz zur bestehenden ARGE und zur gemeinsamen Einrichtung ab 2011 erheblich.

Beispielsweise sind eigene Ziele die Benennung eigener Zielgruppen (Jugendliche, Ergänzer/Aufstocker) oder die Reduzierung passiver Leistungen wie Leistungen für Unterkunft und Heizung.

zu 11) Der Übergang des Personals der BA erfolgt zu 100 %, nach einer dreimonatigen Übergangsphase können 10 % des Personals an die BA zurückgeführt werden, allerdings unter dem Zustimmungsvorbehalt des jeweiligen Mitarbeiters. Gibt es bereits Vorstellungen bzw. Vorbereitungen, wie die Landeshauptstadt damit umgeht, wenn der Mitarbeiter seine Zustimmung verweigert?

Gemäß § 6 c SGB II erfolgt der Personalübergang zu 100 % auf den kommunalen Träger. Inwieweit die Landeshauptstadt die Möglichkeit nutzen würde, von der Rückführung von Beschäftigten (10 % sind möglich ohne Zustimmung der BA) Gebrauch zu machen, ist noch nicht geklärt. Sollte davon tatsächlich Gebrauch gemacht werden, geschieht dies unter dem Vorbehalt, dass der Beschäftigte dazu bereit ist.

Hierin besteht ein gravierender gesetzlicher Schwachpunkt bei der Umsetzung des § 6 c SGB II. Fertige Lösungen kann die Landeshauptstadt, bei einer Weigerung eines Beschäftigten, nicht anbieten. Solche Personalübergänge, auch in dieser Größenordnung, bedürfen einer rechtlichen Prüfung und stellen eine besondere Herausforderung für den kommunalen Träger dar.

Die Stadtverwaltung möchte jedoch verdeutlichen, dass die jetzigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jobcenter ARGE Magdeburg GmbH für den Weiterbetrieb des Jobcenters unverzichtbar sind.

Der Personalbestand per 01.09.2010 weist inklusive der Servicecenter-Mitarbeiter 441 MA aus. Davon stellt die BA 359 MA und die Landeshauptstadt Magdeburg 82. Bei der ARGE sind davon 60 Stellen der BA-MA befristet bis längstens 31.12.2010. 299 Stellen sind durch BA-MA unbefristet besetzt. Für die Landeshauptstadt Magdeburg ist das Verhältnis 43 befristete zu 39 unbefristeten Stellen. Mithin wären 299 MA von der BA zu übernehmen.

Der Personalbedarf für den Geschäftsbetrieb dürfte jedoch über den zugewiesenen Mitarbeitern liegen, sodass eine Rückführung von Beschäftigten an die BA gegenwärtig schwer vorstellbar erscheint.

zu 12.) Wie stellt sich die Landeshauptstadt in der Zukunft vor, den Sachverstand der BA im Optionsmodell zu ersetzen?

Günstig wäre, die Landeshauptstadt hätte die Chance, den Sachverstand der BA weiter nutzen zu können. Das widerspricht aber dem derzeitig geäußerten Willen der BA. Es bietet sich an, mit den umliegenden Optionskommunen (Harzkreis, Salzlandkreis, Saalekreis) in eine kooperative Partnerschaft zu treten und eine gemeinsame Overheadstruktur zu schaffen. Damit könnte die Landeshauptstadt im LSA eine tragende Rolle in der Aufgabenwahrnehmung des SGB II übernehmen. Die Bündelung von Kompetenzen und gemeinsamen Abstimmungen innerhalb dieses Verbundes würde das Optionsmodell gegenüber der BA stärken. Bestimmte Aufgaben wie die Umsetzung gesetzlicher Veränderungen könnten gemeinsam erbracht und genutzt werden. Ähnliche landesweite Netzwerke der Optionskommunen bestehen bereits in Hessen und Niedersachsen.

Vorstellbar ist weiterhin, dass mit den kommunalen Spitzenverbänden und auch über die Landesgrenzen hinaus, Kooperationen mit anderen Städten organisiert werden. Damit würden sich die Optionskommunen von Einzelfalllösungen befreien können und für eigene übergreifende Rechtsauslegungen sorgen können. Die Beziehungen würden sich auf gleicher Augenhöhe entwickeln und ausbauen.

zu 13) Welche Form wird der Eigenbetrieb haben?

Die Organisationsform des Eigenbetriebes ergibt sich aus dem Eigenbetriebsgesetz. Geführt wird der Eigenbetrieb Jobcenter durch einen Betriebsleiter. Hinzu kommt die Gründung eines Betriebsausschusses. Die Pflichtinhalte regelt die Betriebssatzung, die durch den Stadtrat zu erlassen ist. Soweit Aufgaben des Eigenbetriebes nicht zu den hoheitlichen Pflichtaufgaben gehören, die der Eigenbetrieb nach Weisung der zuständigen Landesbehörde erfüllen muss, können diese in der Eigenbetriebssatzung zur Entscheidung auf den Eigenbetriebsausschuss übertragen werden.

zu 14.) Gibt es schon einen Stellenplan?

Nein, zurzeit ist noch kein neuer Stellenplan entwickelt. Dies wird die Aufgabe der Betriebsleitung und des Betriebsausschusses sein.

In der Übergangsphase ist jedoch davon auszugehen, dass keine wesentlichen Veränderungen zu der jetzigen Struktur vorgenommen werden. Im Wesentlichen wird sich der neue Stellenplan an dem zurzeit bestehenden orientieren. Einige zentrale Aufgaben wie die Erstellung von Arbeitshilfen, die Bereitstellung von IT-Systemen und IT-Hardware sowie das Berichtswesen erbringt die Bundesagentur aktuell zentral. Hier würde es zu Veränderungen kommen. Z.B. obliegt nach § 51 b SGB II die laufende Datenerhebung den zuständigen Trägern der Grundsicherung. Sollte Magdeburg ab 01.01.2012 optieren, würden durch den Bund voraussichtlich mehr Bundesmittel für den Verwaltungshaushalt der Option zum Ausgleich zur Verfügung gestellt werden (*siehe Antwort zu 19.*). Daher ist mit leichten Veränderungen in den Bereichen des internen Service (Finanzen/Controlling, Berichterstattungswesen, Rechtssicherheit) und dem Arbeitgeberstellenservice zu rechnen.

zu 15.) Wie hoch wird der Schulungsbedarf bei den Mitarbeitern eingeschätzt?

Der Schulungsbedarf für die Beschäftigten begrenzt sich auf die neu einzurichtende Leistungs-/ Fallmanagersoftware. Die bekannten Officeanwendungen müssen zwar neu angeschafft werden, sind aber von ihrer Anwendung und in der Nutzung bekannt. Das vorhandene Personal geht in den Eigenbetrieb über. Die Jobcenter ARGE Magdeburg GmbH hat ihre Mitarbeiter(innen) regelmäßig geschult und weitergebildet. Der zusätzliche Bedarf an Schulungen wird daher als gering eingeschätzt. Zudem sind Schulungskosten im Rahmen der vom Bund zur Verfügung gestellten Verwaltungskosten abgedeckt und belasten die Stadt weiterhin mit 12,6%.

zu 16.) Wie viele Mitarbeiter sind von der Umstellung betroffen?

Derzeit befinden sich per 01.09.2010 441 Mitarbeiter(innen) in der Jobcenter ARGE Magdeburg GmbH. Es wären, ausgehend vom jetzigen Personalbestand, 299 Mitarbeiter der BA von dem Personalübergang in den Eigenbetrieb betroffen. Die Landeshauptstadt beschäftigt derzeit 82 Mitarbeiter(innen) der Jobcenter ARGE Magdeburg GmbH, davon sind 43 Mitarbeiter befristet beschäftigt. Es ist also davon auszugehen, dass 400 bis 440 Beschäftigte mit der neuen Software geschult werden müssen.

zu 17.) Als Optionskommune müsste die Landeshauptstadt unter anderem dafür sorgen, dass neue IT-Systeme angeschafft werden. Wie sehen die Vorbereitungen für die Umstellung aus?

Es liegt ein Angebot der KID vor, die den Umstellungsprozess als kommunales Unternehmen durchführen und begleiten würde. Das städtische Unternehmen würde die Hardware (die vorhandene Hardware in der ARGE würde der Optionskommune ohne finanziellen Aufwand zur Verfügung gestellt, allerdings ohne Betriebssystem), Software einkaufen, installieren und die Schulungen für die Beschäftigten organisieren. Darüber hinaus wäre auch die logistische Umsetzung in der Zuständigkeit der KID. Das Sozial- und Wohnungsamt arbeitet bereits seit vielen Jahren mit dem Softwareprodukt der PROSOZ Herten GmbH. Dieses Unternehmen hat sich bereits auf die Veränderungen des SGB II zum 01.01.2011 eingestellt. Darüber hinaus wirkt das Unternehmen als zuverlässiger Partner der Optionskommunen. Aus diesem Grund beabsichtigt die Verwaltung, diese Fachanwendung für die Aufgaben des SGB II einzusetzen.

zu 18.) Welche Kosten erwartet die Landeshauptstadt für die Umstellung?

Die laufenden Kosten für IT und TK werden jährlich ca. 1,4 Mio. Euro betragen. Diese 1,4 Mio. Euro umfassen die Kosten für die PCs, Monitore, Drucker, Telefone und die Software (Prosoz und Infoma). Dass noch weitere Aufwendungen hinzukommen könnten, kann momentan nicht abschließend ausgeschlossen werden.

Die Kosten für die notwendige Kopiertechnik sind bisher noch nicht beziffert worden. Gleiches gilt für die Inhouse-Verkabelung im Gebäude. Die vorhandene Verkabelung wird wahrscheinlich nicht nutzbar sein. Eine neue Verkabelung müsste ggf. mit dem Vermieter abgestimmt werden. Ob der Eigenbetrieb die Investitionskosten tragen müsste oder der Vermieter, wäre noch zu verhandeln. Zu berücksichtigen ist ferner, dass eine Verwendung des Prosoz-Systems zwingend eine Anbindung an das Stadtnetz und damit Investitionskosten erfordert.

Die oben aufgeführten Kosten für IT und TK werden vollständig über das Verwaltungsbudget refinanzierbar sein. 2010 wird das Verwaltungsbudget der ARGE ca. 28 Mio. Euro betragen. Davon gibt die Jobcenter ARGE Magdeburg GmbH für den dezentralen IT-Service 540.000 Euro aus. Die Zentrale der BA erhält zusätzlich Verwaltungskosten in Höhe von 195 Millionen Euro vom Bund erstattet. Diese stehen der BA für überörtlich und örtlich wahrzunehmende Aufgaben zur Verfügung. Der Anteil, den die Jobcenter ARGE Magdeburg GmbH daran trägt, betrug im Jahr 2010 ca. 1,3 Mio. Euro.

Im Falle der Option erhielte die Landeshauptstadt Magdeburg diesen Anteil zusätzlich zu ihrem Verwaltungskostenbudget, damit könnten die finanziellen Aufwendungen für die IT-Umstellung und die laufenden Kosten kompensiert werden.

zu 19.) Wie kann die Schulung auf neue IT-Systeme erfolgen ohne den Betriebsablauf zu stören?

Die durchzuführenden Schulungen werden in den laufenden Schulungsprozess des Jobcenters eingebunden. Die KID rechnet mit 120 Schulungen (maximal 3 Tage pro MA) in ihrer Grobkalkulation. Es ist nicht davon auszugehen, dass es zu einer Störung des Geschäftsbetriebes kommt. Im Zuge der Einführung von Allegro (siehe Frage 20) würden aber spätestens 2013 ohnehin Schulungen im oben genannten Umfang notwendig.

zu 20.) Ist eine digitale Datenübertragung der Datensätze möglich?

Die Bundesagentur für Arbeit wird nach dem „Kommunikationspapier IT-Unterstützung der zKT“ mit Stand vom 23.07.2010 den zugelassenen kommunalen Trägern den operativen Datensatz bereitstellen. Die Datensätze werden alle wichtigen Informationen über die zu betreuenden Bedarfsgemeinschaften und deren Mitglieder, wie z.B. die Stamm- und Leistungsdaten sowie vermittlungsrelevante Einträge enthalten. Der Import der Daten kann dann in die neue Software erfolgen.

Nach jetzigem Stand ist allerdings eine fehlerfreie Datenmigration in keine der bestehenden kommunalen SGB II Softwarelösungen möglich. Aufgrund der sich abzeichnenden vielen Fehler beim Import der Datensätze raten Praktiker zur vollständigen Neueingabe aller Daten. Der Zeitaufwand, alle Datensätze auf ihre vollständige Fehlerfreiheit nach einer Datenmigration zu kontrollieren, wird größer eingeschätzt.

Die manuelle Neueingabe ist natürlich zeitaufwendig, aber bei weitem mit weniger Fehlern behaftet. Pro Bedarfsgemeinschaft wird der Zeitaufwand auf maximal **30** Minuten geschätzt. Bei ca. 21.000 Bedarfsgemeinschaften beträgt der Zeitaufwand ca.

10.500 Stunden. Bei einer Jahresarbeitszeit von ca. 1.500 Stunden bedeutet dies, dass 14 Mitarbeiter ein halbes Jahr für die Datenerfassung benötigen.

Eine maschinelle Datenübernahme mit den genannten Problemen würde gleichwohl Kosten verursachen.

Die bestehende Software A2LL in der ARGE weist eine hohe Fehleranfälligkeit und eine geringe Anpassungsfähigkeit an gesetzliche Veränderungen auf. Deshalb beabsichtigt die Bundesagentur für Arbeit ab 2013 die neue Software Allegro einzuführen. Gegenwärtig ist für 2013 von einer vollständigen manuellen Datenmigration aller Datensätze in die neue Software auszugehen. Eine vollständige Datenmigration wird daher in den kommenden Jahren unabhängig von der Trägerschaft der ARGE Magdeburg ohnehin unumgänglich sein.

zu 21.) Der Wirtschaftsplan muss beim Eigenbetrieb bei den überjährigen Maßnahmen über Ermächtigungen verfügen oder wie sollen diese jahresübergreifend umgesetzt werden?

Verpflichtungsermächtigungen werden vom Bund jährlich für das Folgejahr für das Gesamtverwaltungskostenbudget und den Eingliederungstitel bis zur abschließenden Bewilligung der Mittel bereitgestellt, um eine fortlaufende Aufgabenerfüllung und überjährige Maßnahmebewilligungen zu ermöglichen. Die durch den Bund bereitgestellten Verpflichtungsermächtigungen sind unabhängig von der Trägerschaft der Grundsicherungsstellen. Deshalb wäre bei einer Optierung der Landeshauptstadt Magdeburg die jahresübergreifende Aufgabenerfüllung abgesichert. Für alle anderen Pflichtleistungen der Grundsicherungsträger sind keine Verpflichtungsermächtigungen notwendig.

Bei den für mehrere Jahre geltenden Verpflichtungsermächtigungen aus dem Bundeshaushalt (s. §§ 6, 38 BHO) gelten nicht die Bestimmungen über die mittelfristige Finanzplanung der Eigenbetriebe bei Verpflichtungsermächtigungen aus dem städtischen Haushalt nach § 110 Absatz 2 Satz 2 GO LSA i. V. m. § 99 GO LSA.

zu 22.) Die Bundesregierung plant ab nächstem Jahr Kürzungen der Mittel für die Eingliederungsleistungen. Wie geht die Landeshauptstadt damit um?

In der Tat ist für 2011 mit einer deutlichen Reduzierung des Eingliederungstitels (EGT) für **alle** Grundsicherungsstellen zu rechnen. Die Bundesregierung plant im Rahmen der Haushaltskonsolidierung erheblich die Mittel für die aktive Arbeitsmarktpolitik zu kürzen. Dieses wird deutlich die aktive Arbeitsmarktpolitik in Ostdeutschland treffen. Wie sich jedoch die Mittel des EGT tatsächlich in den kommenden Jahren ab 2012 aufgrund unterschiedlicher politischer Einflussnahmen entwickeln werden, ist nicht abzusehen. Eine dauerhafte Reduzierung des EGT wird mittelbar die Chancen der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen auf dem ersten Arbeitsmarkt weiter reduzieren und die Arbeitslosenquote merklich erhöhen. Vor allem in Regionen wie Magdeburg, mit einem anhaltend hohen Anteil an erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, droht weitere Verfestigung von Bedürftigkeit.

Die Landeshauptstadt wird im Rahmen der Verhandlungen über das arbeitsmarktpolitische Gesamtkonzept 2011 die beabsichtigte Mittelreduzierung durch den Bund sowie bei der Mittelplanung die arbeitsmarktnahen Eingliederungsinstrumente berücksichtigen. Insbesondere für die Umsetzung des Projektes „Bürgerarbeit“ sind Maßnahmen zur Integration in den ersten Arbeitsmarkt für die Phasen eins bis drei in hinreichender Anzahl zwingend erforderlich.

Für das Jahr 2012 kann dann bei der Planung des EGT unter Berücksichtigung der Mittelzuweisungen und Verpflichtungsermächtigungen auf die Erfahrungen der Vorjahre aufgebaut werden. Die Trägerschaft an sich wird keinen Einfluss auf die Höhe

des EGT haben. Die Problematik trifft daher gemeinsame Einrichtungen und zugelassene kommunale Träger gleichermaßen.

zu 23.) Wie positioniert sich die Landeshauptstadt zu dem Thema der Haftungsproblematik?

Das Thema Haftungsproblematik für die Optionskommunen ist ein wichtiges Thema, wird aber in der öffentlichen Diskussion überzogen dargestellt.

Es bestehen Spielräume für Strategien, die ein Risiko von Rückforderungen relativieren. So ist ein wesentliches Instrumentarium § 16 f SGB II, welches der Gesetzgeber erlassen hat und mittels dessen max. 10 % des Eingliederungsbudgets für eine freie Förderung eingesetzt werden können. Der Einsatz dieser Mittel muss sehr gut begründet werden. Er ist jedoch kein Gestaltungshindernis, sondern eine Selbstverständlichkeit.

Die vermeintlichen Rückforderungen aus den Jahren von 2005 bis 2009 waren auf Grund von Regelverstößen einiger weniger Optionskommunen zurückzuführen. Diese bedienten sich nicht der Instrumente des SGB III, sondern rechneten ihre Maßnahmen über die „sonstigen weiteren Leistungen“ ab. Diese Praxis konnte durch die Fachaufsicht des Bundes unterbunden werden.

Bei fachlich geschultem Personal und professioneller Nutzung des § 16 f, SGB II, kann das Risiko der Rückforderungen als niedrig eingeschätzt werden. Es besteht ausreichend Handlungsspielraum für innovative Eingliederungsinstrumente. Schwierig ist bei den aktuell gültigen rechtlichen Rahmenbedingungen eine Einzelfallförderung. Betrachtet man die Frage der zukünftigen Aufgabenwahrnehmung des SGB II und die möglichen Handlungsspielräume für einen Strategiewechsel beim Instrumenteneinsatz nicht allein vor dem Hintergrund der kommenden Monate, wird noch verstärkt deutlich, dass die Zeit für regionalspezifische Instrumenteneinsätze spricht.

zu 24.) Wie hoch belastet die Option den Haushalt der Landeshauptstadt?

Welche finanziellen Auswirkungen auf die Landeshauptstadt zukommen werden, ist von der Entwicklung der Hilfebedürftigkeit im SGB II abhängig. Die direkte Beteiligung der Landeshauptstadt an den Verwaltungsausgaben für die Jobcenter ARGE Magdeburg GmbH betrug in den letzten Jahren:

Haushaltsjahre	Kommunaler Finanzierungsanteil (KfA)	Personalkosten der MA der Landeshauptstadt ohne Sach- und Gemeinkosten
2005	[1] 336.202,44 €	1.154.591,56 €
2006	[2] 1.124.239,15 €	1.828.360,42 €
2007	2.772.074,66 €	--
2008	2.820.000,00 €	--
2009	3.146.417,00 €	--
Plan 2010	[3] 3.456.400,00 €	--

[1] 2005: Sachkostenpauschale ohne Personalkosten MA Landeshauptstadt, [2] 2006: 01-06/2006 als Sachkostenpauschale und von 07-12/2006 mit 10 % des Gesamtfinanzierungsanteils, [3] überplanmäßige Ausgabe DS0404/10

Steuerung durch die Landeshauptstadt auf das Ausgabenverhalten der Jobcenter ARGE Magdeburg GmbH waren nicht möglich, da die BA die Kontrolle über das Budget hat und die Steuerung ausübt.

Die Landeshauptstadt kann erst durch die Option in den Prozess der Ausgabensteuerung eingreifen. In diesem Zusammenhang erwartet die Landeshauptstadt für die Zukunft eine Umkehr der Ausgabensituation. Die Ausgaben sind in den letzten Jahren kontinuierlich angestiegen. Beispielhaft gilt dagegen, wenn Verwaltungskosten eingespart werden können und dem Eingliederungstitel zugeführt werden können. Dies konnte zum Beispiel die KoBa Wernigerode wiederholt erreichen.

Die Beteiligung der Landeshauptstadt an den Gesamtverwaltungskosten ist mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Organisation der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) durch § 46 Abs. 3 SGB II geregelt. Demnach übernimmt der Bund 87,4 % an den Gesamtverwaltungskosten, die Landeshauptstadt muss sich mit einem Anteil in Höhe von 12,6 % beteiligen.

zu 25.) Bestehen finanzielle Risiken für eine Optionskommune Magdeburg?

Für die Option liegen die Risiken vor allem in der dann gestiegenen Aufmerksamkeit für das SGB II in der Landeshauptstadt.

Dabei wird der Handlungs- und Gestaltungsspielraum der Optionskommune gegenüber dem Status quo gestärkt. Die Veränderung von Strukturen und die Etablierung von Kooperationen, auch der Kooperationskultur zwischen den Ämtern der Stadt, würde eine gesamtstädtische Veränderung induzieren können.

Das Risiko liegt damit weniger in der finanziellen Ausrichtung, da die Landeshauptstadt nicht mehr nur Mitfinanzierer wäre, sondern eigenverantwortlich plant und finanziert.

Die Kosten für eine Umstellung auf die Option sind überschaubar, sie können jedoch derzeit nicht näher quantifiziert werden. Inwiefern die Umstellungskosten aus dem Verwaltungskostenbudget des Jobcenters als einmalige Kosten abgerechnet werden können, ist bis jetzt nicht geklärt. Eine Sonder-Anschubfinanzierung des BMAS für die optierenden Kommunen wie in den Jahren 2004/2005 wird es nicht geben.

Mittelbar können finanzielle Risiken aus den Personalkosten resultieren. Sollte es also zur Verringerung des Arbeitsanfalls beim zugelassenen kommunalen Träger kommen, wäre es Aufgabe des Eigenbetriebes, im Zusammenwirken mit der Kernverwaltung auf diese Situation personalwirtschaftlich und organisatorisch zu reagieren. Dabei ist eine deutliche Reduzierung des Aufgabenanfalls in einem kurzen Zeitfenster natürlich schwieriger zu bewältigen als ein Personalaufwuchs bei der Zunahme der Aufgaben. Bei Beendigung der kommunalen Trägerschaft, die durch die Landeshauptstadt zu beantragen und durch das Land zu bewilligen wäre, verhält sich die Situation anders. In diesem Fall gehen alle dann noch vorhandenen Mitarbeiter in den Dienst der Bundesagentur über.

zu 26.) Die arbeitsmarktpolitischen Leistungen werden bisher durch die BA erbracht, wie stellt sich die Landeshauptstadt ihre zukünftige Rolle vor?

Die Ausschreibungen für ausschreibungspflichtige arbeitsmarktpolitische Maßnahmen erfolgt zurzeit durch das Regionale Einkaufszentrum (REZ) der Regionaldirektion Berlin, Brandenburg, Sachsen-Anhalt und Thüringen. Gerade diese Ausschreibungspraxis ohne ausreichende Berücksichtigung lokaler Besonderheiten war in den vergangenen Jahren ein wesentlicher Kritikpunkt an der aktiven Arbeitsmarktpolitik der ARGE Magdeburg. Besonderes kritisch ist die tendenziell einseitige Beachtung der Kostenaspekte unter mangelnder Berücksichtigung der Erfahrungen und Kenntnisse der Träger im Bereich des lokalen Arbeitsmarktes und der Erfolgsquoten in der Vergangenheit. Auch Kenntnisse über regionale Hilfestrukturen und Kontakte zu den relevanten Unterstützungsangeboten vor Ort finden unzureichend Berücksichtigung bei der Vergabe von Maßnahmen.

Ausschreibungspflichtige arbeitsmarktpolitische Maßnahmen werden zukünftig unter Beachtung der rechtlichen Bestimmungen durch den Eigenbetrieb wahrgenommen. Die entsprechenden Kenntnisse sind in der Stadtverwaltung vorhanden. Ursachen für Kostensteigerungen aufgrund eines Trägerwechsels der Grundsicherungsstelle sind nicht ersichtlich.

In der Regel erfolgen die Ausschreibungen für die Maßnahmen aufgrund unterschiedlicher Standorte nach Grundsicherungsstellen getrennt. Damit ist keine Kostensteigerung durch irgendeine Art von Mengenrabatt zum gegenwärtigen Modell zu erwarten. Gerade durch den Wettbewerb aufgrund der Ausschreibungen werden auch in Zukunft Kostensteigerungen vermieden.

Sollten jedoch bei den Ausschreibungen qualitative Aspekte aufgenommen werden, könnten die Maßnahmen bei gleichzeitigem Anstieg der Qualität teurer werden. Keineswegs lässt sich daraus aber eine geringere Wirksamkeit des Mitteleinsatzes des Eingliederungstitels schließen. Ganz im Gegenteil könnten durch eine verstärkte Berücksichtigung von qualitativen Aspekten beim Ausschreibungsverfahren bessere Vermittlungen auf den ersten Arbeitsmarkt erreicht werden.

zu 27.) Bisher erfolgte die Steuerung der Vermittlung auf den 1. Arbeitsmarkt durch die BA, wie sieht es damit in der Zukunft aus?

Die Vermittlung auf den ersten Arbeitsmarkt erfolgt zurzeit über den Arbeitgeberstellenservice der Agentur für Arbeit in der Hohepfortestraße 37. Die Vermittlung erfolgt ausschließlich durch den Arbeitgeberservice als sogenannte stellenorientierte Vermittlung. Aktuell sind acht Personen (Finanzierung über den Verwaltungskostenhaushalt ARGE mit 87,4% und 12,6% durch die Stadt) der ARGE Magdeburg im AGS der Agentur für Arbeit tätig. Diese akquirieren die Stellen von Arbeitgebern und nehmen den Vermittlungsprozess für die Arbeitslosengeld II-Kunden vor. Außerdem sind in der ARGE ca. 115 Arbeitsvermittler und 27 Fallmanager tätig, die allerdings keine Arbeitsvermittlungstätigkeiten im engeren Sinne ausführen. Ihnen obliegt vor allem das Profiling, die Erhebung statistischer Daten, der Abschluss von Eingliederungsvereinbarungen mit den damit zusammenhängenden Aufgaben der Maßnahmezuweisung und der Vereinbarungskontrolle sowie die Veranlassung von Sanktionen. Insgesamt wurden vom 1.1.2010 bis 30.6.2010 durch den Arbeitgeberstellenservice der Agentur für Arbeit 254 erwerbsfähige Hilfebedürftige von ca. 27.500 erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in eine Arbeit vermittelt (darunter 107 erwerbsfähige Hilfebedürftige an Zeitarbeitsfirmen).

Bei Übernahme der alleinigen Aufgabenwahrnehmung nach dem SGB II durch die Landeshauptstadt Magdeburg ab 1.1.2012 müsste für die Vermittlung auf den ersten Arbeitsmarkt ein eigener Arbeitgeberservice mit einem ähnlichen Stellenkontingent aufgebaut werden. Dabei könnte auf die bestehenden Arbeitsvermittler im Arbeitgeberstellenservice der Agentur für Arbeit oder in der ARGE MAGDEBURG zurückgegriffen werden. Sofern ein Personalbedarf darüber hinaus bestehen würde, wären externe Ausschreibungen vorzunehmen. Um eine wirksamere Integration der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in den ersten Arbeitsmarkt zu erreichen, sollte der AGS unmittelbar in der Grundsicherungsstelle verortet sein. Hierdurch würde ein direkter Kontakt der Arbeitsvermittler/Fallmanager und vor allem auch der Kunden mit den AGS ermöglicht werden. Außerdem sollte von der einseitigen stellenorientierten Arbeitsvermittlung der Agentur für Arbeit abgerückt werden. Aufgrund der vielfachen Einschränkungen und Vermittlungshemmnisse von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen ist ein fundiertes Wissen über die Kunden im Vorfeld von Vermittlungsvorschlägen notwendig, um eine unnötige Frustration bei Arbeitgebern und Bedürftigen zu vermeiden. Aus diesem Grund sollten die Arbeitsvermittler und das Fallmanagement in der Option wie in anderen Grundsicherungsstellen auch aktiv in die Arbeitsvermittlung einbezogen werden, um insbesondere der Bedeutung der Integrationen in den ersten Arbeitsmarkt gerecht zu werden. Eine Arbeitsvermittlung, die sowohl ein umfassendes

Wissen über den Arbeitsmarkt, die Arbeitsstellen und die Bewerber hat, kann im Bereich der geringqualifizierten Arbeitssuchenden mit Vermittlungshemmnissen bessere Vermittlungsergebnisse erzielen, als die einseitige stellenorientierte Vermittlung der AA.

Die Vermittlung erfolgt in der Option über eine integrative Software, die allen Kollegen in der Grundsicherungsstelle einen Einblick in die Tätigkeiten der Leistungsgewährung, der aktivierenden Hilfe und der Arbeitsvermittlung ermöglicht. Dadurch können alle Mitarbeiter auf akquirierten Stellen geeignete Arbeitssuchende vorschlagen.

Aufgrund der oben genannten Aspekte kann durch eine optimierte überwiegend bewerberorientierte Arbeitsvermittlung, die die Integration der Bedürftigen auf den ersten Arbeitsmarkt als zentrales Ziel auffasst, eine neue Qualität bei der Arbeitsmarktintegration der SGB II Kunden erreicht werden.

zu 28.) Gibt es Überlegungen der Landeshauptstadt, eine zielorientierte Zusammenarbeit mit der Wirtschaft aufzubauen, wenn es darum geht, Maßnahmen zur Integration zu initiieren?

Im Gegensatz zur bisherigen Maßnahmeplanung und Mittelplanung des Eingliederungstitels werden die in der Wirtschaftsförderung der Landeshauptstadt vorhandenen Kompetenzen und Erfahrungen aktiv in den Planungsprozess mit einbezogen. Insbesondere in Bezug auf absehbare Bedarfe des ersten Arbeitsmarktes durch Neuansiedlungen wird zeitnah und unbürokratisch reagiert und die Bedarfsplanung der arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen umgehend angepasst werden.

Ferner wird durch einen regelmäßig tagenden Fachbeirat die regionale Wirtschaft (Industrie- und Handelskammer Magdeburg (IHK), der Handwerkskammer (HWK), der Kreishandwerkskammer und der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB) aktiv in die Arbeit der Grundsicherungsstelle mit eingebunden und umfassend informiert.

Insbesondere wird hierdurch sichergestellt, dass durch Maßnahmen des 2.

Arbeitsmarktes keine Beeinträchtigung der regionalen Wirtschaft erfolgt.

Durch den regelmäßigen Kontakt des nun in der Grundsicherungsstelle angesiedelten Arbeitgeberstellenservice mit den Arbeitgebern werden die Bedarfe der Wirtschaft evaluiert. Diese Kenntnisse über den Arbeitskräftebedarf des neuen AGS fließen im Gegensatz zur bestehenden ARGE unmittelbar in die Planung des Eingliederungstitels und der Maßnahmeplanung ein.

zu 29) Die überregionale Arbeitsvermittlung wird bei den Kriterien zur Bewerbung eine zentrale Rolle spielen. Der Gesetzgeber erwartet einen Ausgleich zu der bisherigen Praxis, welche Vorstellungen hat die Landeshauptstadt?

Ergebnisse der überregionalen Arbeitsvermittlung von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen spielen zurzeit eine untergeordnete Rolle. Nur ein sehr geringer Teil der Vermittlungen in Arbeit erfolgt über die Region Magdeburg hinaus. Viele Integrationen sind auf die aktive Suche der Bedürftigen und nicht Vermittlungsvorschläge des Arbeitgeberstellenservice zurückzuführen.

Erwerbsfähige Hilfebedürftige, die sich über die Region Magdeburg hinaus bewerben möchten, werden zukünftig bei ihren Bewerbungsbemühungen aktiv durch die Arbeitsvermittlung des Eigenbetriebes Jobcenter unterstützt. Dieser kann auf Suchmaschinen und Meta-Suchmaschinen im Internet zugreifen. Darüber hinaus wird eine aktive Zusammenarbeit mit den anderen Optionskommunen angestrebt, um unter anderem entsprechende weitere Vermittlungsangebote im Zuständigkeitsbereich einer Optionskommune unterbreiten zu können. Es ist bekannt, dass Optionskommunen erfolgreich in andere Bundesländer und sogar in andere europäische Länder vermitteln.